

Zugochsen, bis zwei Jahre alt, ungejocht, als Zugtiere geeignet, 1,80 DM je kg Lebendgewicht.

Gejochte Ochsen, bis fünf Jahre alt, 2,— DM je kg Lebendgewicht.

Gejochte Ochsen, über fünf Jahre alt, 1,90 DM je kg Lebendgewicht.

5. Zuschläge für tuberkulosefreie Tiere:

Für NutZRinder, außer Zugochsen, die aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen kommen, wird gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GB1. S. 101) ein Zuschlag von 25 % auf den Normalpreis für Tiere mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh erhoben.

III.

Die Preise für Zucht- und NutZRinder, die ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers verkauft werden, werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer besonderen Anweisung festgesetzt.

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 528

Preise und Qualitätsbestimmungen für Schweine

I. Zuchtschweine

1. Zuchteber:

Für den Verkauf von Zuchtebern mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	Ia	3500 DM
ff	Ib	2800 DM
ff	Ic	2200 DM
w	IIa	1700 DM
ff	IIb	1200 DM
w	IIc	800 DM
ff	IIIa	500 DM
ff	IIIb	400 DM
n	IIIc	300 DM

2. Zuchtsauen:

Für den Verkauf von Zuchtsauen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	I	1500 DM
ff	II	1000 DM
ff	III	500 DM

3. Mastleistungszuschläge:

Für Zuchteber und Zuchtsauen, die selber oder deren Vorfahren bei der Mastleistungsprüfung besonders gute Ergebnisse erbracht haben und in den Verkaufskatalogen bzw. in den Abstammungsnachweisen das Zeichen „EML“ bzw. „ML“ aufzuweisen haben, kann ein Höchstzuschlag bis zu 10 % zu den festgesetzten Normalpreisen von der Körkommission festgesetzt werden.

4. Jungsauen:

a) Bei Verkauf von Jungsauen mit Herdbuchabstammung mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Güteklasse	Höchstpreise in DM je kg Lebend-	[gewicht
I	8,—	
II	5,—	
III	4,—	

b) Die Höchstpreise für Jungsauen mit Herdbuchabstammung gelten für ungedeckte Tiere mit einem Lebendgewicht von 50 bis 80 kg. Die Einstufung in die Güteklassen erfolgt durch die Körkommission oder Beauftragte der Tierzucht-Inspektionen.

5. Herdbuchferkel:

a) Bei Verkauf von weiblichen Ferkeln mit Herdbuchabstammung mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

bis zu 80 % Höchstzuschlag, bezogen auf die jeweiligen Preise für Nutzferkel.

b) Die Preise gelten nur für weibliche Ferkel mit Herdbuchabstammung, die zu Zuchtzwecken verkauft werden. Sie müssen tätowiert sein und eine Zitzenzahl von mindestens 6 :6 aufweisen. Der Abstammungsnachweis ist dem Käufer zu übergeben. Männliche Ferkel mit Herdbuchabstammung dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

II. Nutzschweine

1. Gebrauchssauen:

a) Bei Verkauf von Gebrauchssauen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Preis der jeweiligen Schlachtwertklasse mit einem Zuschlag bis zu 30 %.

b) Unter dem Begriff Gebrauchssauen sind Sauen ohne Herdbuchabstammung mit einem Mindestgewicht von 85 kg, einer Mindestzahl von 6 :6 Zitzen, gedeckt oder tragend, zu verstehen. Die Rassenzugehörigkeit muß klar erkennbar sein.

2. Nutz- oder Futterschweine:

a) Unter Nutz- oder Futterschweine sind Schweine im Gewicht von 50,1 bis 80 kg zu verstehen, die dem Schlachtverbot unterliegen und zum Zwecke der Weitermast verkauft oder angekauft werden. Als Höchstpreis gilt der Preis von 1,48 DM je kg.

b) Für Läuferchweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und ein Gewicht von über 50 kg erreichen, gilt ein Höchstpreis von 1,70 DM je kg.

3. Ferkel und Läuferchweine:

Bei Verkauf von Ferkeln und Läuferchweinen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Gewichtsklasse	Höchstpreise in DM je kg Lebendgewicht	
	Sommerpreise	Winterpreise
I von 10 bis 20 kg	2,70	3,50
II von 20,1 bis 35 kg	2,20	3,—
III von 35,1 bis 50 kg	ganzjährig	
	2—	

III.

Die Preise für Zucht- oder Nutzschweine, die ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers verkauft werden, werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer besonderen Anweisung festgelegt.